

## RESOLUTION 64/301

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 13. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/64/903, Ziff. 64).

### 64/301. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006, 61/292 vom 2. August 2007, 62/276 vom 15. September 2008 und 63/309 vom 14. September 2009,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

*in Anerkennung* der Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

*unter Hinweis* auf die wichtige Rolle und die Tätigkeiten des Büros des Präsidenten der Generalversammlung,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung<sup>154</sup>;

2. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen und durch die Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der fünfundsechzigsten Tagung das Verzeichnis, das im Anhang zu dem auf der dreiundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe<sup>155</sup> enthalten ist, umfassend überprüfen wird, und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe aktuelle Informationen zu den in den Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber noch nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

---

<sup>154</sup> A/64/903.

<sup>155</sup> A/63/959.

### Rolle und Autorität der Generalversammlung

4. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen, einschließlich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit, und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, ausüben kann, wobei zu beachten ist, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

5. *begrüßt* die Abhaltung thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, diese Praxis im Benehmen mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen;

6. *begrüßt es außerdem*, dass der Generalsekretär die Generalversammlung regelmäßig informell über seine Prioritäten, Reisen und jüngsten Tätigkeiten unterrichtet, und legt ihm nahe, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Hauptorganen zu verstärken, und begrüßt in dieser Hinsicht die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen den Präsidenten der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats;

8. *begrüßt* die Praxis des Präsidenten der Generalversammlung, die Mitgliedstaaten durch regelmäßige Schreiben über die Ergebnisse dieser informellen Treffen zu unterrichten, und legt den künftigen Präsidenten nahe, an dieser Praxis festzuhalten;

9. *begrüßt außerdem* die qualitativen Verbesserungen der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung, legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen, und nimmt davon Kenntnis, dass der Ratspräsident vor der Erstellung des Berichts informelle Treffen mit allen Mitgliedstaaten abhält;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Vorschläge zur Prüfung der für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung veranschlagten Haushaltsmittel im Einklang mit den bestehenden Verfahren abzugeben;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass dem Präsidenten der Generalversammlung angemessene Protokoll- und Sicherheitsdienste und ausreichende Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, damit er seine Aufgaben in einer der Würde und dem Rang seines Amtes angemessenen Weise wahrnehmen kann;

12. *begrüßt* die Einrichtung des Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung und bittet die Mitgliedstaaten, Beiträge an den Fonds zu leisten;

13. *bittet* den jeweiligen Präsidenten der Generalversammlung, die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine jüngsten Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, zu unterrichten;

### Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs

14. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, im Einklang mit Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen während der fünfundsechzigsten Tagung in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und fordert die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 11 (I) vom 24. Januar 1946, 51/241 und 60/286, insbesondere der Ziffern 17 bis 22 der Anlage zur letztgenannten Resolution, die wie folgt lauten:

„17. verweist auf Artikel 97 der Charta sowie auf die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 11 (I) vom 24. Januar 1946 und 51/241, soweit sie die Rolle der Versammlung bei der Ernennung des Generalsekretärs auf Empfehlung des Sicherheitsrats betreffen;

18. betont eingedenk des Artikels 97 der Charta, dass der Prozess der Auswahl des Generalsekretärs alle Mitgliedstaaten einschließen und transparenter gestaltet werden muss und dass bei der Ermittlung und Ernennung des besten Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der turnusmäßige regionale Wechsel und die Gleichberechtigung der Geschlechter gebührend berücksichtigt werden sollen, und bittet den Sicherheitsrat, die Generalversammlung regelmäßig über die Schritte auf dem Laufenden zu halten, die er diesbezüglich unternommen hat;

19. legt unbeschadet der in Artikel 97 der Charta festgelegten Rolle der Hauptorgane dem Präsidenten der Generalversammlung nahe, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um mögliche Kandidaten zu ermitteln, die die Unterstützung eines Mitgliedstaats haben, und die Ergebnisse nach Unterrichtung aller Mitgliedstaaten an den Sicherheitsrat weiterzuleiten;

20. spricht sich dafür aus, dass die formelle Bekanntgabe von Kandidaturen für das Amt des Generalsekretärs in einer Weise erfolgt, die ausreichend Zeit für Interaktionen mit den Mitgliedstaaten lässt, und ersucht die Kandidaten, ihre Auffassungen allen Mitgliedstaaten der Generalversammlung zu unterbreiten;

21. verweist auf Ziffer 61 ihrer Resolution 51/241, in der es heißt, dass der Generalsekretär zur Gewährleistung eines reibungslosen und effizienten Übergangs so frühzeitig wie möglich, vorzugsweise spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vorgängers, ernannt werden soll;

22. betont, wie wichtig es ist, dass die Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs unter anderem den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind und umfassende Führungsqualitäten sowie administrative und diplomatische Erfahrung besitzen und erkennen lassen;“

### **Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung**

15. *begrüßt* es, dass der Präsident der Generalversammlung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 63/309 seine Auffassungen zur Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung<sup>156</sup> vorgelegt hat;

16. *nimmt Kenntnis* von den im Anhang zu dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen;

17. *ersucht* jeden scheidenden Präsidenten der Generalversammlung, seinen jeweiligen Nachfolger über die gewonnenen Erkenntnisse und über bewährte Verfahren zu unterrichten;

### **Arbeitsmethoden**

18. *ersucht* die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse, auf der fünfundsiebtzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die weitere Zuweisung zur zwei- oder dreijährlichen Behandlung, Bündelung und Streichung von Punkten auf der Tagesordnung der Versammlung zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, einschließlich mittels Einfüh-

---

<sup>156</sup> A/64/903, Anhang.

zung einer Verfallsklausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten;

19. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe eine Unterrichtung über die Dokumentation erhalten hat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die vom Sekretariat bereitgestellten elektronischen Dienste voll zu nutzen, unter Berücksichtigung der dadurch möglichen Kosteneinsparung und Umweltentlastung, mit dem Ziel, die Qualität und die Verteilung von Dokumenten zu verbessern;

20. *betont*, wie wichtig es ist, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien noch stärker auf die Tätigkeit und die Beschlüsse der Generalversammlung zu lenken, und ersucht darum, dass diese Frage auf der fünfundsechzigsten Tagung im Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) unter dem Tagesordnungspunkt „Informationsfragen“ weiter behandelt wird;

21. *beschließt*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe während der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Optionen für eine zeitsparendere, effizientere und sicherere Stimmabgabe prüfen wird, unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit des Stimmabgabeverfahrens sicherzustellen, und ersucht das Sekretariat, Angaben zu den aktuellen Entwicklungen zu machen.